Satzung der Stadt Kirchheimbolanden über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 16. 03. 2023

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat in seiner Sitzung am 15.02.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet von Kirchheimbolanden, soweit nicht durch Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen abweichende Regelungen getroffen wurden.

§ 2 Stellplatzbedarf

Der Stellplatzbedarf bestimmt sich nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Abweichend davon beläuft sich der Stellplatzbedarf bei

- Wohnungen bis 40 qm - 1 Stellplatz
- Wohnungen ab 41 qm bis einschließlich 65 qm - 1,5 Stellplätze
- Wohnungen größer als 65 qm - 2 Stellplätze

Bei der Gesamtermittlung der erforderlichen Stellplätze sind Summen auf die volle Zahl der Stellplätze aufzurunden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 16.03.2023

(Dr. Marc Muchow)
Stadtbürgermeister

STADT KIRCHHEIMBOLANDEN
VERBANDSGEMEINDE KIRCHHEIMBOLANDEN

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:
„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat."

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann auf diese Verletzung geltend machen.